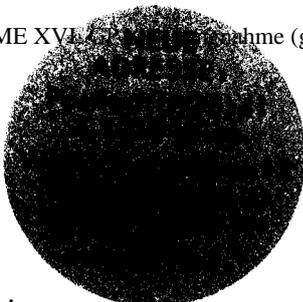


2/SN-61/ME 1 von 2

UNIVERSITÄTSPROF SSOR

Dr. FRITZ SCHÖNHERR

A-1015 Wien  
Tegetthoffstraße 3  
Tel. 52 68 41



Wien, 22.3.1984  
Sch/Ilg

Mitglied der Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der österreichischen Rechtsordnung

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

GZ 601 323/1-V/4/84

Novelle zum Gesetz über die Mitwirkung des Nationalrates an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telefongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten

GESETZENTWURF	16	02/1089
Datum:	27. MRZ. 1984	
	1984-03-28	Fromer

Wasserbauer

Sehr geehrte Herren!

Zu der Note v 28.2. teile ich folgendes mit:

1) Die Novelle könnte zum Anlaß genommen werden, um den umständlichen Titel des Gesetzes etwas zu vereinfachen, etwa: "Bundesverfassungsgesetz über die Mitwirkung des Nationalrates an der Regelung bestimmter Tarife und Gebühren, der Preise für Monopolgegenstände und von Bezügen der in Bundesbetrieben Beschäftigten".

2) § 2 könnte einfacher folgendermaßen gefaßt werden: "Ebenso bedarf die Neufestsetzung der nicht durch Gesetz zu regelnden Geldbezüge von Dienstnehmern, die in den im § 1 bezeichneten Bundesbetrieben ständig beschäftigt sind, der Mitwirkung des Nationalrates."

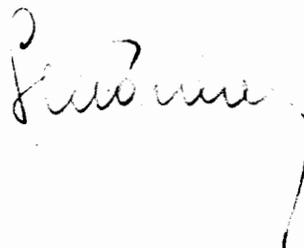
Schließlich sei darauf hingewiesen, daß in einigen Novellen jüngster Zeit, gerade solchen, die vom Bundeskanzleramt verfaßt worden sind, wie etwa die letzte Novelle zum Bundesministeriengesetz, die Einleitung der Gesetzesänderung nicht mehr imperativ gefaßt wird ("hat zu lauten"), sondern

-2-

"feststellend" ("lautet").

Wer hier die imperative Form gebraucht, übersieht, daß Adressat dieses vermeintlichen Befehls dieselbe gesetzgebende Körperschaft ist, die ihn ausspricht. Es sollte daher besser heißen: "§ 2 lautet:"

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Friedman', written in dark ink.

Kopie:  
Präsidium des Nationalrates  
(25-fach)